Revision Statuten – Auszug der Revisionsvorschläge, Erläuterungen, Vernehmlassungseingaben und Stellungnahme Exekutivrat

Autor: RD
Datum: 1.10.2025

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Zweck Art. 1.2 Abs. 6	[6] Swiss Olympic fördert und schützt die Olympische Bewegung und deren Zielsetzungen in der Schweiz und gewährleistet die Einhaltung der Olympischen Charta, der olympischen Regeln und der Ethik-Charta des Schweizer Sports. Insbesondere setzt sich Swiss Olympic dafür ein, a) dass die grundlegenden Prinzipien des Olympismus, der Sportförderung in der Schweiz und der Ethik-Charta im Schweizer Sport respektiert werden; b) dass der olympische Gedanke in den Schulen und Universitäten Eingang findet; c) dass Institutionen geschaffen werden, die sich der olympischen Erziehung widmen;	[6] Swiss Olympic fördert und schützt die Olympische Bewegung und deren Zielsetzungen in der Schweiz und gewährleistet die Einhaltung der Olympischen Charta, der olympischen Regeln und der Ethik-Charta des Schweizer Sports. Insbesondere setzt sich Swiss Olympic dafür ein, a) dass die grundlegenden Prinzipien des Olympismus, der Sportförderung in der Schweiz und der Ethik-Charta im Schweizer Sport respektiert werden; b) dass der olympische Gedanke in den Schulen und Universitäten Eingang findet; ~~c) dass Institutionen geschaffen werden, die sich der olympischen Erziehung widmen;~~	Konkretisierung, was mit olympischer Erziehung gemeint ist und explizite Erwähnung der Athlet*innen und im Verbands-		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
	d) dass Sportkader ausgebildet werden.	~~dass Sportkader ausgebildet werden.~~ dass in der Schweiz die Athlet*innen im Leistungs- und Breitensport unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und gesundheitlichen Bedürfnisse gefördert und die im Sport und im Verbands-/Vereinsmanagement tätigen Personen ausgebildet werden.	/Vereinsmanagement tätigen Personen im Sinne der Ausbildung der Sportkader.		
Zweck Art. 1.2 Abs. 9	[9] Die Dopingbekämpfung sowie die Bearbeitung von potenziellen Ethikvorfällen ist Aufgabe der Stiftung Swiss Sport Integrity. Hierzu schliesst Swiss Olympic mit der Stiftung Swiss Sport Integrity eine Leistungsvereinbarung zur Regelung der Berichterstattung und allfälliger Beitragszahlungen ab.	[9] Die Dopingbekämpfung, ~~sowie~~ die ~~Bearbeitung~~ Untersuchung von potenziellen ~~Ethikvorfällen~~ Ethik-Regelverletzungen und die Sanktionierung gemäss den im Ethik-Statut definierten Fällen ~~ist~~ sind Aufgaben der Stiftung Swiss Sport Integrity. Hierzu schliesst Swiss Olympic mit der Stiftung Swiss Sport Integrity eine Leistungsvereinbarung zur Regelung der Berichterstattung und allfälliger Beitragszahlungen ab.	Anpassung an Musterklausel gemäss Branchenstandard sowie neue Formulierung zur Vereinheitlichung (Ethik-Regelverletzung anstatt Ethikvorfall)		
Zweck Art. 1.2 Abs. 10	[10] Die Sanktionierung von potenziellen Verstössen gegen das Dopingstatut und das Ethik-Statut ist Aufgabe der Stiftung	[10] Die Sanktionierung von potenziellen ~~Verstössen gegen das Dopingstatut~~ Anti-Doping-Regelverletzungen und ~~das~~ Ethik-	Vgl. voranstehender Kommentar		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
	Schweizer Sportgericht. Die Stiftung Schweizer Sportgericht ist zuständig für Dopingfälle, die ihr von den nationalen und internationalen Stellen zur Beurteilung unterbreitet werden, sowie für die Beurteilung von Fällen, die ihr durch die Stiftung Swiss Sport Integrity bezüglich potenzieller Verstösse gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports angetragen werden. Hierzu schliesst Swiss Olympic mit der Stiftung Schweizer Sportgericht eine Leistungsvereinbarung zur Regelung der Berichterstattung und allfälliger Beitragszahlungen ab.	Regelverletzungen (namentlich Verletzungen des Ethik-Statuts) ~~ist~~ sind Aufgaben der Stiftung Schweizer Sportgericht. Die Stiftung Schweizer Sportgericht ist zuständig für Dopingfälle, die ihr von den nationalen und internationalen Stellen zur Beurteilung unterbreitet werden, sowie für die Beurteilung von Fällen, die ihr durch die Stiftung Swiss Sport Integrity bezüglich potenzieller Verstösse gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports oder gegen frühere Reglemente und Erlasse von Swiss Olympic oder deren Mitgliedsverbände gemäss Art. 2.1 lit. a bis c nachfolgend im Bereich Ethik angetragen werden, wobei die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den im Ethik-Statut definierten Fällen vorbehalten bleibt. Hierzu schliesst Swiss Olympic mit der Stiftung Schweizer Sportgericht eine Leistungsvereinbarung zur Regelung der Berichterstattung und allfälliger Beitragszahlungen ab.	Keine Einschränkung auf Ethikstatut, damit im Falle länger zurückliegender Vorfälle die Sanktionierung gestützt auf die damals geltenden Verbandsreglemente erfolgen kann. Anpassung an Musterklausel gemäss Branchenstandard		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Mitglied-schaft Art. 2				Antrag 1 von Swiss Coach: **Rückweisung** des **gesamten Artikels 2** (Mitgliedschaften) und seinen Absätzen. Begründung: Begründung von Swiss Coach: Das Mitwirkungsrecht der betroffenen Organisationen muss sichergestellt werden und eine echte Vernehmlassungsphase gehört zum Prozess einer Statutenrevision. Verschiedenste Mitglieder sind direkt von der neuen Kategorisierung betroffen, ohne dass diese sich im Vorfeld einbringen konnten. In Anbetracht des Mitwirkungsrechtes und der neuen Stärkeverhältnisse der verschiedenen Organisationen, wird die Rückstellung des Artikels 2 beantragt.	Empfehlung ER: **Ablehnung des Antrags** Mit dem neuen Mitgliedermodell wird beabsichtigt, eine Zwischenkategorie zu schaffen, nämlich für Verbände, die im Breitensport direkt aktiv sind und sich in der Basis nicht unterscheiden zu den Aktivitäten der klassischen Sportverbände (Lager, Breitensport, J+S-Anbindung), jedoch nicht über Wettkampfformate und Leistungssport verfügen. Diese sollen mehr Stimmrechte erhalten. Nicht beabsichtigt wurde allerdings, die Partnerorganisationen bzw. neu Netzwerkorganisationen aufzuwerten und ihnen mehr Rechte zukommen zu lassen. Mit dem besonderen Antragsverfahren wurde die Möglichkeit geboten, dass die Mitglieder sich zu den Anpassungen äussern und entsprechend mitwirken können.

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Mitgliederkategorien Art. 2.1	Swiss Olympic setzt sich zusammen aus: a) nationalen Sportverbänden; b) Partnerorganisationen; c) natürlichen Personen, die eine besondere Funktion im Sport einnehmen oder herausragende Dienste für den Schweizer Sport geleistet haben.	Swiss Olympic setzt sich zusammen aus: a) nationalen Sportverbänden; b) ~~Partnerorganisationen~~ nationalen Sport- und Bewegungsförderern; c) Netzwerkorganisationen; d) natürlichen Personen, die eine besondere Funktion im Sport einnehmen oder herausragende Dienste für den Schweizer Sport geleistet haben.	Verschiedene Herausforderungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass neben den nationalen Sportverbänden lediglich eine weitere Kategorie (Partnerorganisationen) zu einer zu grossen Vermischung von unterschiedlichen Organisationen führt. Der Exekutivrat schlägt auf Wunsch verschiedener Mitglieder dem Sportparlament eine Anpassung der Mitgliederstruktur vor. Dies mit dem Ziel, besser unterscheiden zu können, ob eine Organisation aktiv Sport- und Bewegungsförderung betreibt, indem ihre Mitglieder aktiv sporttreibend sind oder ob es sich um Netzwerkpartner handelt, die für das Netzwerk des ganzen Schweizer Sports und der jeweiligen strategischen Ausrichtung von Swiss Olympic relevant sind.	Antrag 2 von Special Olympics Switzerland (erster Teil): Ergänzung einer 5. Mitgliederkategorie: Neu als lit. c: Swiss Olympic setzt sich zusammen aus: a) Nationale Sportverbände b) Nationale Sport- und Bewegungsförderer c) **Nationale Organisationen mit internationaler Dachorganisation für bestimmte Zielgruppen** d) Netzwerkorganisationen e) Natürliche Personen, die eine besondere Funktion im Sport einnehmen oder herausragende Dienste für den Schweizer Sport geleistet haben. Begründung In dieser Kategorie können Organisationen zusammengefasst werden, die für eine bestimmte Zielgruppe ausgelegte Wettkämpfe anbieten, eine internationale, vom IOC anerkannte Dachorganisation haben und internationale Multisportevents anbieten. Die Schweizer	Empfehlung ER: **Ablehnung des Antrags** Es ist kein Mehrwert erkennbar, wenn für wenige Organisationen eine separate Kategorie geschaffen wird. Die Definition von NOID trifft wohl fast auf jeden Verband zu. Die meisten Mitglieder verfügen über eine internationale Dachorganisation, die sich für eine bestimmte Zielgruppe einsetzt. Konkretisierend wird mit dem Schreiben und den Voraussetzungen erwähnt, dass internationale Multisportevents durchgeführt werden. Dies trifft wiederum nur auf wenige Organisationen zu. Die Begründung, dass die neue Kategorie die Basis schaffen würde, dass diese Organisationen mit einem jährlichen Beitrag und für Beschickungen unterstützt werden können, trifft nicht zu. Die Basis hierfür besteht bereits, wenn auch nicht statutarisch explizit erwähnt – Leistungsvereinbarungen können auch ohne explizite statutarische Grundlage abgeschlossen werden und Grundlage hierfür

				Vertreter:innen dieser Organisationen führen keine eigenen Sportvereine, sondern «ihre» Sportler:innen sind Teil der Nationalen Sportverbände. Die neue Kategorie würde die Basis schaffen, diese Organisationen mit einem jährlichen Beitrag und für Beschickungen zu unterstützen. Die betroffenen Organisationen sind dabei nicht gleichgestellt, und ihre unterschiedlichen Aufgaben innerhalb des Schweizer Sports müssen weiterhin individuell beurteilt werden.	sind die Vorgaben der Geldgeber.

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Aufnahme Art. 2.2.1 Abs. 1	[1] Sportverbände können aufgenommen werden, wenn sie: a) einen Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches bilden; b) gesamtschweizerische Bedeutung besitzen; c) seit mindestens fünf Jahren Bestand haben; d) Mitglieder eines internationalen Sportverbandes sind, der vom IOC anerkannt ist, oder Sport im Sinne einer motorischen Eigenaktivität fördern, ein nationales Wettkampfsystem betreuen und die Prinzipien der Ethik-Charta und der Sportförderung in der Schweiz (siehe dazu Art. 2.5 hiernach) einhalten.	[1] Sportverbände können aufgenommen werden, wenn sie: a) einen Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches bilden; b) gesamtschweizerische Bedeutung besitzen; c) seit mindestens fünf Jahren Bestand haben; d) Mitglieder eines internationalen Sportverbandes sind, der vom IOC anerkannt ist, oder ~~Sport~~ eine eigene Sportart im Sinne einer motorischen Eigenaktivität fördern und weiterentwickeln (die von keinem anderen Verband bereits gefördert wird), ein nationales Wettkampfsystem betreuen und die Prinzipien der Ethik-Charta und der Sportförderung in der Schweiz (siehe dazu Art. 2.~~5~~6 hiernach) einhalten.	Je Sportart soll lediglich ein Verband als nationaler Sportverband gelten und anerkannt sein. Dieses Ein-Platz-Prinzip ist im organisierten Sport anerkannt. Mehrspartenverbände, welche keine eigene Sportart fördern und weiterentwickeln, sind entsprechend Sport- und Bewegungsförderer. Das damit einhergehende Exklusivitätsrecht, als Mitglied in der Kategorie nationaler Sportverband eine Sportart fördern und weiterentwickeln zu können, war bereits bisher implizit in den Stauten und deren Ausführungsbestimmungen verankert. Mit dieser Änderung erfolgt dies nun auch explizit.		
Voraussetzungen der	[5] Die Kriterien für die Aufnahme neuer nationaler Sportverbände sehen im Detail wie folgt aus:	[5] Die Kriterien für die Aufnahme neuer nationaler Sportverbände sehen im Detail wie folgt aus:			

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Mitgliedschaft oder Aufnahme Art. 2.2.1 Abs. 5	a) Nationale Sportverbände können nur aufgenommen werden, wenn sie als Verein mit Sitz in der Schweiz konstituiert sind und die Ausübung oder Förderung einer Sportart zum statutarischen Zweck haben, wobei bei einer Beurteilung der Erfüllung dieser Anforderung die tatsächlichen Verhältnisse massgebend sind. […]	a) Nationale Sportverbände können nur aufgenommen werden, wenn sie als Verein mit Sitz in der Schweiz konstituiert sind und die Ausübung oder Förderung einer eigenen Sportart zum statutarischen Zweck haben, wobei bei einer Beurteilung der Erfüllung dieser Anforderung die tatsächlichen Verhältnisse massgebend sind. […]	Präzisierung im Sinne «Ein-Platz-Prinzip»		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Rechte der nationalen Sportverbände Art. 2.2.2 Abs. 1	[1] Ein nationaler Sportverband ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic über folgende Rechte: […] j) Antragsrecht für die Auszahlung von Verbandsbeiträgen aus Mitteln des Sport-Toto-Fonds, des Bundes und anderer Finanzierungsquellen, wobei die Auszahlung an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden kann; […]	[1] Ein nationaler Sportverband ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic über folgende Rechte: […] j) Antragsrecht für die Auszahlung von Verbandsbeiträgen aus Mitteln ~~des Sport-Toto-Fonds~~ der Stiftung Sportförderung Schweiz, des Bundes und anderer Finanzierungsquellen, wobei die Auszahlung an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden kann; […]	Auflösung STG und Gründung SFS		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Nationale Sport- und Bewegungsförderer Art. 2.3 (neu eingefügt)		2.3 Nationale Sport- und Bewegungsförderer 2.3.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Aufnahme von nationalen Sport- und Bewegungsförderern [1] Nationale Sport- und Bewegungsförderer können aufgenommen werden, wenn sie: a) einen Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches oder eine Stiftung (im Sinne von Art. 80ff. ZGB) bilden; b) gesamtschweizerische Bedeutung besitzen; c) seit mindestens fünf Jahren Bestand haben; d) Sport oder eine eigene Sportart im Sinne einer motorischen Eigenaktivität fördern und weiterentwickeln und die Prinzipien der Ethik-Charta (siehe dazu Art. 2.6 hiernach) einhalten. [2] Die Kriterien für die Aufnahme neuer nationaler Sport- und	Die Voraussetzungen sind analog jenen der nationalen Sportverbände. Ausnahme ist, dass keine eigene Sportart gefördert und weiterentwickelt werden muss sowie ebenfalls die Rechtsform der Stiftung möglich ist. Dies aus dem Grund, dass gewisse Stiftungen vereinsähnliche Strukturen unterhalten und ähnlich organisiert sind wie ein Sportverband. Daher sollen diese trotz der abweichenden Rechtsform die Möglichkeit auf Mitgliedschaft haben, wenn sie sich als nicht gewinnorientierte Organisation für die Sport- und Bewegungsförderung einsetzten. Die Grössenkriterien, die Bedingung der	Antrag 3 von swiss active zu **Art. 2.3.1 Abs. 2 lit. b**: Gesamtschweizerische Bedeutung» wird einem nationalen Sport- und Bewegungsförderer zuerkannt, wenn er über die angeschlossenen Mitglieder in mindestens zwei Sprachregionen vertreten ist und unter seinem Dach mind. 20 Anbieter von sport- und bewegungsfördernden Angeboten sowie gesamthaft einen Mitgliederbestand (gemäss Definition von Art. 7 der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten) von über 1000 vereint (mindestens zwei der drei aufgeführten Kriterien müssen erfüllt sein). Ein nationaler Sport- und Bewegungsförderer ist in einer Sprachregion vertreten, wenn ihm aus dieser Region mindestens drei aktive Anbieter von sport- und bewegungsfördernden Angeboten direkt oder indirekt angeschlossen sind. Ist der nationale Sport- und Bewegungsförderer primär nach Einzelmitgliedern organisiert, können diese in angemessener Form aufgerechnet werden.	Empfehlung ER: **Ablehnung des Antrags** Eine Erweiterung im Sinne des Antrags würde kommerziell tätige Organisationen ebenfalls berücksichtigen. Dies bringt erhebliche Probleme mit sich, da keine klassische Mitgliederstruktur vorhanden ist. So müsste beispielsweise die Unterstellung unter die Regularien von Swiss Olympic auf vertraglichem Weg sichergestellt werden. Auch die Weiterleitung von finanziellen Beiträgen an kommerzielle Organisationen wäre kritisch zu beurteilen. Betreffend die Aufnahme von Stiftungen werden diese mit dem vorgeschlagenen Text von Swiss Olympic explizit erwähnt. Deren Aufnahme in dieser Kategorie wäre somit entgegen der Begründung von swiss active ohne weiteres möglich.

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
		Bewegungsförderer sehen im Detail wie folgt aus: a) Nationale Sport- und Bewegungsförderer können nur aufgenommen werden, wenn sie als Verein oder Stiftung mit Sitz in der Schweiz konstituiert sind und die Ausübung oder Förderung von Sport oder einer Sportart zum statutarischen Zweck haben, wobei bei einer Beurteilung der Erfüllung dieser Anforderung die tatsächlichen Verhältnisse massgebend sind (vgl. Art 2.2.1 Abs. 5 Lit. c dieser Statuten) und den Strukturen der Stiftung im Rahmen der weiteren Beurteilung Rechnung zu tragen ist. b) «Gesamtschweizerische Bedeutung» wird einem nationalen Sport- und Bewegungsförderer zuerkannt, wenn die Voraussetzungen gemäss	Gesamtschweizerischen Bedeutung sowie das fünfjährige Bestehen weichen nicht von jenen Kriterien für nationale Sportverbände ab. Stiftungen müssen plausibel aufzeigen können, wie sie diese Kriterien trotz fehlenden Vereinsstrukturen erfüllen.	Begründung: Die Kriterien, die für nationale Sport- und Bewegungsförderer gelten, sollten auch vollends in dem dazugehörigen Artikel 2.3 aufgeführt sein. Ein Verweis auf einen Artikel in einer anderen Mitgliederkategorie, in diesem Fall auf den Artikel 2.2.1 Abs. 5 lit. d, der für nationale Sportverbände gilt, stiftet Verwirrung und trägt der klaren Abgrenzung zu den klassischen Sportverbänden nicht genügend Rechnung. Artikel 2.2.1 Abs. 5 lit. d sieht ausschliesslich die Rechtsform «Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB» vor. Das mag für die Mitgliederkategorie der nationalen Sportverbände passen. Für Mitglieder von Verbänden, die in die neue Kategorie nationale Sport- und Bewegungsförderer eingeteilt werden oder sich dafür zukünftig bewerben, ist die Einschränkung auf die Rechtsform «Verein» aber nicht notwendig und verkennt unseres Erachtens die Realität. In der aktuell vorgesehenen Form würden bspw. so eigentlich auch	

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
		Art. 2.2.1 Abs 5 lit. d (Kriterium «Gesamtschweizerische Bedeutung» für nationale Sportverbände) erfüllt sind. c) Die Beurteilung des fünfjährigen Bestehens richtet sich nach Art. 2.2.1 Abs 5 lit. e. *Pro memoria* *Art. 2.2.1 Abs 5 lit. d lautet: «Gesamtschweizerische Bedeutung» wird einem nationalen Sportverband zuerkannt, wenn er über die angeschlossenen Mitglieder in mindestens zwei Sprachregionen vertreten ist und unter seinem Dach 20 Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB sowie gesamthaft einen Mitgliederbestand (gemäss Definition von Art. 7 der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten) von über 1000 vereint (mindestens zwei der drei aufgeführten Kriterien müssen erfüllt sein). Ein nationaler Sportverband ist in einer Sprachregion vertreten, wenn ihm aus dieser Region mindestens drei aktive Vereine*		Stiftungen nicht in die neue Kategorie der nationalen Sport- und Bewegungsförderer einordbar sein. Daran anknüpfend wird darauf hingewiesen, dass im Artikel 2.3 auch an anderen Stellen (bspw. in den Art. 2.3.2 oder 2.3.3) Querverweise zu Artikeln der Mitgliederkategorie Nationale Sportverbände (Art. 2.2) erfolgen. Auch hier empfiehlt swiss active, von Querverweisen abzusehen und den vollen Wortlaut im Art. 2.3 abzubilden, um volle Transparenz zu gewährleisten.	

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
		direkt oder indirekt angeschlossen sind. Ist der nationale Sportverband primär nach Einzelmitgliedern organisiert, können diese in angemessener Form aufgerechnet werden. 2.3.2 Rechte der nationalen Sport- und Bewegungsförderer Ein nationaler Sport- und Bewegungsförderer ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic grundsätzlich über dieselben Rechte wie die nationalen Sportverbände. Davon ausgenommen sind namentlich Beiträge aus dem Verbandsfördermodell wie auch bestimmte Beratungs- und Ausbildungsangebote von Swiss Olympic.	Grundsätzlich dieselben Rechte wie nationale Sportverbände ausser, dass bei Ressourcenengpässen die nationalen Sportverbände bei der Nutzung von Beratungs- und Ausbildungsangeboten Vorrang geniessen sowie, dass die nationalen Sport- und Bewegungsförderer keine Beiträge gestützt auf das Verbandsfördermodell erhalten. Ein Basisbeitrag im Umfang von jenem der bisherigen Partnerorganisationen mit Sportbetrieb ist gleichwohl vorgesehen und über die Leistungsvereinbarung können weitere Tätigkeiten gemäss den Vorgaben der Geldgeber ebenfalls unterstützt werden.		Aufgrund eines Antrags der Jungendorganisationen (Pfadi, Jubla und Cevi) hat sich der ER zu einer Anpassung des Texts entschieden, um klarzustellen, dass die nationalen Sport- und Bewegungsförderer nicht gänzlich von Beiträgen ausgeschlossen sind, sondern nur keine Beiträge gestützt auf das Verbandsfördermodell erhalten sollen. Der ursprüngliche Text lautete wie folgt: Ein nationaler Sport- und Bewegungsförderer ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic grundsätzlich über dieselben Rechte wie die nationalen Sportverbände (gemäss Art. 2.2.2 voranstehend), wobei Art. 2.2.2 Abs. 1 lit. j auf nationale Sport- und Bewegungsförderer keine Anwendung findet und Art. 2.2.2 Abs. 1 lit. h nur für die Nutzung von ausgewählten

		2.3.3 Pflichten der nationalen Sport- und Bewegungsförderer Die Pflichten der nationalen Sport- und Bewegungsförderer entsprechen Art. 2.2.3, der die Pflichten der nationalen Sportverbände regelt. 2.3.4 Beendigung der Mitgliedschaft von nationalen Sport- und Bewegungsförderern Die Beendigung der Mitgliedschaft eines nationalen Sport- und Bewegungsförderer entspricht sinngemäss dem Art. 2.2.4 dieser Statuten.	Grundsätzlich dieselben Pflichten wie die nationalen Sportverbände, wobei wie bis anhin via separater Leistungsvereinbarung oder mittels Manuals, wo sinnvoll, Unterschiede beim Umsetzungsumfang gemacht werden können.		Beratungs- und Ausbildungsangeboten von Swiss Olympic gilt. ➔ Der 2. Halbsatz wurde gestrichen und entsprechend der Version gemäss Fassung neu angepasst. Nach Information der Jugendorganisationen haben sich diese entschieden, ihren Antrag zurückzuziehen, da sie ihr Anliegen als hinreichend umgesetzt erachten.

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
		2.3.2 Rechte der nationalen Sport- und Bewegungsförderer Ein nationaler Sport- und Bewegungsförderer ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic grundsätzlich über dieselben Rechte wie die nationalen Sportverbände. Davon ausgenommen sind namentlich Beiträge aus dem Verbandsfördermodell wie auch bestimmte Beratungs- und Ausbildungsangebote von Swiss Olympic.		Antrag 4 vom Schweizerischen Turnverband und Swiss-Ski zu 2.3.2 Ein nationaler Sport- und Bewegungsförderer ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic ~~grundsätzlich über dieselben Rechte wie die nationalen Sportverbände (gemäss Art. 2.2.2 voranstehend), wobei Art. 2.2.2 Abs. 1 lit. j auf nationale Sport- und Bewegungsförderer keine Anwendung findet und Art. 2.2.2 Abs. 1 lit. h nur für die Nutzung von ausgewählten Beratungs- und Ausbildungsangeboten von Swiss Olympic gilt.~~ über die folgenden Rechte: a) Eingabe von Traktanden zur Behandlung am Sportparlament; b) Teilnahme mit Vertretung am Sportparlament; c) Teilnahme an Anlässen/Veranstaltungen von Swiss Olympic gemäss Einladung;	Empfehlung ER: **Ablehnung des Antrags** Mit dem neuen Mitgliedermodell wurde beabsichtigt, eine Zwischenkategorie zu schaffen für Verbände, die im Breitensport direkt aktiv sind und sich in der Basis nicht unterscheiden zu den Aktivitäten der klassischen Sportverbände (Lager, Breitensport, J+S-Anbindung), jedoch nicht über Wettkampfformate und Leistungssport verfügen. Diese sollen mehr Stimmrechte erhalten. Nicht beabsichtigt wurde allerdings, die Partnerorganisationen bzw. neu Netzwerkorganisationen aufzuwerten und ihnen mehr Rechte zukommen zu lassen. Auch ihre Stimmrechte sollen nicht erhöht werden, sondern wie bis anhin sollen sie über eine Stimme verfügen. Um aufzuzeigen, dass es zu keiner relevanten Verwässerung der Stimmrechte der nationalen Sportverbände kommt,

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
				d) Erhalt von relevanten Informationen über Swiss Olympic inklusive Jahres-/Geschäftsberichte; e) Nutzung ausgewählter Beratungs- und Ausbildungsangebote von Swiss Olympic; f) Verwendung des Swiss-Olympic-Member-Logos zu Kommunikationsrechten. Begründung: Die Schaffung der neuen Mitgliederkategorie «nationale Sport- und Bewegungsförderer» und die Zulassung von Netzwerkorganisationen wird unterstützt. Kritisch wird jedoch die vorgesehene stimmrechtliche Erweiterung des Sportparlaments durch die Erteilung von Stimmrechten an Netzwerkorganisationen sowie die stimmrechtliche Aufwertung der nationalen Sport- und Bewegungsförderer beurteilt. Swiss Olympic sei in erster Linie der Dachverband des Schweizer Sports; dementsprechend sollten im Sportparlament vor allem die Interessen des Sports vertreten sein. Es wird befürchtet, dass	wurde eine provisorische Übersicht erstellt (Beilage_Vergleich Veränderung der Stimmrechte). Um die Rechte der verschiedenen Mitgliederkategorien zu veranschaulichen, wurde eine weitere Übersicht erstellt (Beilage_Vergleich Rechte der Mitglieder gemäss Vorschlag SOA und STV/Swiss Ski), die den Vorschlag des Exekutivrats demjenigen von STV/Swiss Ski gegenüberstellt. Es rechtfertigt sich nach Ansicht des Exekutivrats, dass die nationalen Sport- und Bewegungsförderer aufgrund ihrer Tätigkeit über ähnlich ausgestaltete Rechte verfügen wie die nationalen Sportverbände, wobei sie insbesondere und explizit erwähnt keine Beiträge gestützt auf das Verbandsfördermodell beziehen können. Mit den gemäss Antrag STV/Swiss Ski vorgesehenen Rechte würden sowohl die nationalen Sport- und Bewegungsförderer wie auch die Netzwerkorganisationen in Zukunft über kein Stimm- und Wahlrecht mehr verfügen. Dies entspricht faktisch einer

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
				mit dieser Erweiterung sachfremde Interessen an Gewicht gewinnen, die nicht im Einklang mit der Zielsetzung der Sportverbände stehen. Aus den gleichen Gründen wird eine Vertretung dieser Mitgliederkategorien im Exekutivrat abgelehnt.	Passivmitgliedschaft, die nicht vorgesehen ist, und ihrer Stellung im Sportsystem zu wenig Rechnung tragen würde.

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
				Antrag 2 von Special Olympics Switzerland (Fortsetzung): Ergänzung einer 5. Mitgliederkategorie: Neu als Art. 2.4 2.4 Nationale Organisation internationaler Dachorganisation für bestimmte Zielgruppen 2.4.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Aufnahme: [1] Nationale Organisationen internationaler Dachorganisationen für bestimmte Zielgruppen (NOID) können aufgenommen werden, wenn sie a. einen Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches oder eine Stiftung (im Sinne Art. 80 ff. ZGB) bilden; b. gesamtschweizerische Bedeutung besitzen c. seit mindestens fünf Jahren Bestand haben d. Mitglied einer internationalen, vom IOC anerkannten Sportorganisation sind, ein internationales	Empfehlung ER: **Ablehnung des Antrags** Siehe für die Begründung Mitgliederkategorien Art. 2.1 auf Seite 5

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
				Wettkampfsystem für eine bestimmte Zielgruppe in der Schweiz und für Schweizer Sportler:innen anbietet und die Prinzipien der Ethik-Charta und der Sportförderung in der Schweiz (siehe dazu Art. 2.6 hiernach) einhalten. [2] Die Kriterien für die Aufnahme eines neuen Nationale Vertreters einer internationalen Sportorganisation für bestimmte Zielgruppen (NOID) sehen im Detail wie folgt aus: a. NOID können nur aufgenommen werden, wenn sie als Verein oder Stiftung mit Sitz in der Schweiz konstituiert sind und die Interessen einer globalen, vom IOC anerkannten Organisation in der Schweiz wahrnehmen. b. Die globale oder europäische Dachorganisation der NOID bieten Multisportanlässe für eine bestimmte	

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
				Zielgruppe an. NOID ermöglichen Schweizer Sportler:innen die Teilnahme an diesen Anlässen. [3] Die Dachorganisation der NOID definieren Regelwerke für die von ihnen angebotenen Wettkämpfe. Diese orientieren sich an den Regelwerken der IOC-Mitgliederorganisationen und sind an die entsprechende Zielgruppe angepasst. [4] NOID können in der Schweiz in Zusammenarbeit mit den Nationalen Sportverbänden Wettkämpfe in einzelnen Sportarten oder Multisportanlässe anbieten. 2.4.2 Rechte der NOID Ein NOID ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic grundsätzlich über dieselben Rechte wie die nationalen Sportverbände (gemäss Art. 2.2.2 voranstehend), wobei Art. 2.2.2 Abs. 1 lit. j auf NOID keine Anwendung findet und Art. 2.2.2 Abs. 1 lit. h nur für die Nutzung von ausgewählten	

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
				Beratungs- und Ausbildungsangeboten von Swiss Olympic gilt. 2.4.3 Pflichten der NOID Die Pflichten der NOID entsprechen Art. 2.2.3, der die Pflichten der nationalen Sportverbände regelt. 2.4.4 Beendigung der Mitgliedschaft von NOID Die Beendigung der Mitgliedschaft eines NOID entspricht sinngemäss dem Art. 2.2.4 dieser Statuten. Begründung: Mögliche NOID, Swiss Paralympic, Swiss Deaf Sport, Swiss University Sports, Special Olympics Switzerland, World Games (wenn es eine CH-Organisation gibt); mögliche Leistungen: NOID erhalten einen jährlichen Beitrag. NOID haben die Möglichkeit (nicht das Recht) von Swiss Olympic für die Beschickung unterstützt zu werden. Siehe auch Mitgliederkategorien Art. 2.1 auf Seite 5	

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Netzwerk-organisationen Art. 2.4 (alt Partnerorganisationen Art. 2.3)	2.3. Partnerorganisationen 2.3.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Aufnahme von Partnerorganisationen Organisationen können aufgenommen werden, wenn sie: a) Tätigkeiten fördern oder unterstützen, die dem Zweck von Swiss Olympic dienen und von keinem nationalen Sportverband ausgeübt werden; b) mit Swiss Olympic eine enge Zusammenarbeit pflegen; c) auf nationaler Ebene tätig sind; d) als nicht gewinnorientierte Organisationen gelten.	2.4 ~~Partnerorganisationen~~ Netzwerkorganisationen 2.4.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Aufnahme von Netzwerkorganisationen Organisationen können aufgenommen werden, wenn sie: a) Tätigkeiten fördern oder unterstützen, die dem Zweck und der strategischen Ausrichtung von Swiss Olympic dienen ~~und von keinem nationalen Sportverband ausgeübt werden~~; b) mit Swiss Olympic eine enge Zusammenarbeit pflegen; c) auf nationaler Ebene tätig sind; d) als nicht gewinnorientierte Organisationen gelten.	Die neuen Bestimmungen für die Netzwerkorganisationen entsprechen weitestgehend den bisherigen Bestimmungen für die Partnerorganisationen. Die Aufnahme von neuen Netzwerkorganisationen soll nicht nur dem Zweck sondern auch der strategischen Ausrichtung von Swiss Olympic und seinen Mitgliedern entsprechen. Es wird keine Vorgabe mehr gemacht bezüglich der Rechtsform, womit man sich bei Bedarf für relevante Organisationen ungeachtet deren Rechtsform öffnen kann.		

	2.3.2 Rechte der Partnerorganisationen [1] Eine Partnerorganisation ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic über folgende Rechte: a) Eingabe von Traktanden zur Behandlung am Sportparlament; b) Teilnahme mit Vertretung am Sportparlament; c) Stimm- und Wahlrecht am Sportparlament; d) Teilnahme an Anlässen/Veranstaltungen von Swiss Olympic gemäss Einladung; e) Erhalt von relevanten Informationen über Swiss Olympic inklusive Jahres-/Geschäftsbericht;	2.4.2 Rechte der ~~Partnerorganisationen~~ Netzwerkorganisationen [1] Eine ~~Partnerorganisation~~ Netzwerkorganisation ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic über folgende Rechte: a) Eingabe von Traktanden zur Behandlung am Sportparlament, sofern der Antrag von mind. neun weiteren Stimmrechten miteingereicht wird; b) Teilnahme mit Vertretung am Sportparlament; c) Stimm- und Wahlrecht am Sportparlament; d) Teilnahme an Anlässen/Veranstaltungen von Swiss Olympic gemäss Einladung; e) Erhalt von relevanten Informationen über Swiss Olympic inklusive Jahres-/Geschäftsbericht;	Grösstenteils dieselben Rechte, über die bisher die Partnerorganisationen verfügten, wobei das Antragsrecht nicht mehr uneingeschränkt gilt, sondern ein Antrag gemeinsam mit mindestens neuen weiteren Stimmrechten eingereicht werden soll. So soll gefördert werden, dass einzelne Interessenvertreter vorgängig Unterstützer des Antrags finden und nur solche Anträge von Netzwerkorganisationen vorgetragen werden können, die von weiteren Mitgliedern mitgetragen werden.	Antrag 5 vom Schweizerischen Turnverband und Swiss-Ski zu 2.4.2, Abs. 1: [1] Eine Netzwerkorganisation ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic über folgende Rechte: a) Eingabe von Traktanden zur Behandlung am Sportparlament, sofern diese von stimmberechtigen Mitgliedern, die insgesamt mindestens neun Stimmrechte auf sich vereinen, schriftlich unterstützt werden; b) Teilnahme mit Vertretung am Sportparlament; c) Teilnahme an Anlässen/Veranstaltungen von Swiss Olympic gemäss Einladung; d) Erhalt von relevanten Informationen über Swiss Olympic inklusive Jahres-/Geschäftsbericht;	Empfehlung ER: **Ablehnung des Antrags** Den Partnerorganisationen bzw. neu Netzwerkorganisationen werden mit der vom Exekutivrat vorgeschlagenen Anpassung keine neuen Rechte gewährt. Die Eingabe von Traktanden soll neu auch nicht von einer Partnerorganisation vorgenommen werden können, sondern solch ein Vorhaben muss von gesamthaft 10 Stimmrechten unterstützt werden. Die Partnerorganisationen bzw. neu Netzwerkorganisationen verfügten bereits unter den bisher geltenden Statuten über ein Stimmrecht – es wird keine Erweiterung vorgenommen. Von einer Minderung der Stimmkraft der nationalen Sportverbände kann mit Blick auf eine provisorische Übersicht (Beilage_Vergleich Veränderung der Stimmrechte) keine Rede sein. Um die Rechte der verschiedenen Mitgliederkategorien zu veranschaulichen, wurde eine weitere Übersicht erstellt (Beilage_Vergleich Rechte der Mitglieder gemäss Vorschlag SOA und STV/Swiss Ski), die den

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
	f) Verwendung des Swiss-Olympic-Member-Logos zu Kommunikationszwecken; g) Ausübung aller anderen Rechte, die durch die zuständigen Organe von Swiss Olympic beschlossen wurden. [2] Die Ausübung dieser Rechte steht unter dem Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten sowie der Richtlinien/Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic. 2.3.3 Pflichten der Partnerorganisationen [1] Eine Partnerorganisation wirkt an der Erreichung der Ziele von Swiss Olympic aktiv mit und hat als Mitglied von Swiss Olympic folgende Pflichten: a) Anerkennt die Statuten, Richtlinien/Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic und des IOC;	f) Verwendung des Swiss-Olympic-Member-Logos zu Kommunikationszwecken; g) Ausübung aller anderen Rechte, die durch die zuständigen Organe von Swiss Olympic beschlossen wurden. [2] Die Ausübung dieser Rechte steht unter dem Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten sowie der Richtlinien/Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic. 2.4.3 Pflichten der ~~Partnerorganisationen~~ Netzwerkorganisationen [1] Eine ~~Partnerorganisationen~~ Netzwerkorganisation wirkt an der Erreichung der Ziele von Swiss Olympic aktiv mit und hat als Mitglied von Swiss Olympic folgende Pflichten: a) Anerkennt die Statuten, Richtlinien/Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic und des IOC;	Keine Anpassung im Vergleich zur bisherigen Kategorie der Partnerorganisationen.	e) Verwendung des Swiss-Olympic-Member-Logos zu Kommunikationszwecken. Begründung: Kritisch wird die vorgesehene stimmrechtliche Erweiterung des Sportparlaments durch die Erteilung von Stimmrechten an Netzwerkorganisationen sowie die stimmrechtliche Aufwertung der nationalen Sport- und Bewegungsförderer beurteilt. Swiss Olympic sei in erster Linie der Dachverband des Schweizer Sports; dementsprechend sollten im Sportparlament vor allem die Interessen des Sports vertreten sein. Es wird befürchtet, dass mit dieser Erweiterung sachfremde Interessen an Gewicht gewinnen, die nicht im Einklang mit der Zielsetzung der Sportverbände stehen. Aus den gleichen Gründen wird eine	Vorschlag des Exekutivrats demjenigen von STV/Swiss Ski gegenüberstellt. Mit den gemäss Antrag STV/Swiss Ski vorgesehenen Rechte würden sowohl die nationalen Sport- und Bewegungsförderer wie auch die Netzwerkorganisationen in Zukunft über kein Stimm- und Wahlrecht mehr verfügen. Dies entspricht faktisch einer Passivmitgliedschaft, die nicht vorgesehen ist, und ihrer Stellung im Sportsystem zu wenig Rechnung tragen würde.

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
	b) Bezahlt den jährlich vom Sportparlament festgelegten Mitgliederbeitrag; c) Erfüllt vor Austritt, Auflösung, Fusion oder Ausschluss die finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Olympic; d) Erfüllt alle anderen Verpflichtungen, die durch die zuständigen Organe von Swiss Olympic beschlossen wurden. [2] Die Ausübung dieser Pflichten steht unter dem Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten sowie der Richtlinien/Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic.	b) Bezahlt den jährlich vom Sportparlament festgelegten Mitgliederbeitrag; c) Erfüllt vor Austritt, Auflösung, Fusion oder Ausschluss die finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Olympic; d) Erfüllt alle anderen Verpflichtungen, die durch die zuständigen Organe von Swiss Olympic beschlossen wurden. [2] Die Ausübung dieser Pflichten steht unter dem Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten sowie der Richtlinien/Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic.		Vertretung dieser Mitgliederkategorien im Exekutivrat abgelehnt.	

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
	2.3.4 Beendigung der Mitgliedschaft von Partnerorganisationen Die Beendigung der Mitgliedschaft einer Partnerorganisation entspricht sinngemäss dem Art. 2.2.4 dieser Statuten.	2.4.4 Beendigung der Mitgliedschaft von ~~Partnerorganisationen~~ Netzwerkorganisationen Die Beendigung der Mitgliedschaft einer ~~Partnerorganisationen~~ Netzwerkorganisation entspricht sinngemäss dem Art. 2.2.4 dieser Statuten.	Keine Anpassung im Vergleich zur bisherigen Kategorie der Partnerorganisationen.		
	2.3.2 Rechte der Partnerorganisationen [1] Eine Partnerorganisation ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic über folgende Rechte: a) Eingabe von Traktanden zur Behandlung am Sportparlament;	2.4.2 Rechte der ~~Partnerorganisationen~~ Netzwerkorganisationen [1] Eine ~~Partnerorganisation~~ Netzwerkorganisation ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic über folgende Rechte: a) Eingabe von Traktanden zur Behandlung am Sportparlament, sofern der Antrag von mind. neun weiteren Stimmrechten miteingereicht wird;		Antrag 6 von mehreren Partnerorganisationen bzw. potenziellen Netzwerkorganisationen (SWISSTOPSPORT IG Sport Schweiz, SWISSCOACH, Swiss Volunteer, Swiss Sports Nutrition Society, sporti(f), Swiss Parlaympic, SVSS, SUOV, Panathlon International, Panathlon): Art. 2.4 Abs. 1 lit. a (Rechte der Netzwerkorganisationen) sei so abzuändern, dass Netzwerkorganisationen ein eigenständiges Antragsrecht haben, ohne die Unterstützung von neun weiteren Stimmrechten beibringen zu müssen. Begründung	Empfehlung ER: **Ablehnung des Antrags** Die vorgeschlagene Regelung lässt eine Mitwirkung nach wie vor zu, verlangt aber, dass ein Anliegen dem Bedürfnis mehrerer Organisationen entspricht.

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
				Die Netzwerkpartner von Swiss Olympic sind durch die vorgeschlagene Statutenrevision in ihren Rechten und in ihrer Rolle innerhalb des Sportsystems erheblich betroffen. Es liegt eine Einschränkung demokratischer Mitwirkung (Art. 2.4 Abs. 1 lit. a) vor: Das Antragsrecht ist künftig nur noch mit Unterstützung von neun weiteren Stimmrechten möglich. Dies ist eine faktische Hürde und widerspricht dem Grundgedanken der Mitwirkung.	

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Trainervertreter*innen Art. 2.5.3 Abs. 3 (alt 2.4.3 Abs. 3)	[3] Eine Person kann in dieser Funktion maximal zwei weitere Male durch die Swiss Olympic Coaches Commission zum Mitglied von Swiss Olympic ernannt werden. Eine Ernennung, die eine Mitgliedschaft von weniger als zwei Jahren zur Folge hatte, wird dabei nicht mitgezählt.	[3] Eine Person kann in dieser Funktion maximal zwei weitere Male durch ~~die Swiss Olympic Coaches Commission~~ das Trainerparlament zum Mitglied von Swiss Olympic ernannt werden. Eine Ernennung, die eine Mitgliedschaft von weniger als zwei Jahren zur Folge hatte, wird dabei nicht mitgezählt.	Berichtigung		
Unterstellung unter die Prinzipien der Sportförderung in der Schweiz Art. 2.6 Abs. 1 (alt 2.5 Abs. 1)	[1] Nationale Sportverbände gemäss Art. 2.2, Partnerorganisationen gemäss Art. 2.3 und Personen, die gemäss Art. 2.4.1 bis Art. 2.4.4 Mitglied von Swiss Olympic sind, unterstehen allen von Swiss Olympic anerkannten nationalen und internationalen Bestimmungen für den Sport sowie allen gestützt darauf von Swiss Olympic erlassenen weiteren Bestimmungen, wie insbesondere der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und dem Dopingstatut.	[1] Nationale Sportverbände gemäss Art. 2.2, ~~Partnerorganisationen~~ nationale Sport- und Bewegungsförderer gemäss Art. 2.3, Netzwerkorganisationen gemäss Art. 2.4 und Personen, die gemäss ~~Art. 2.4.1 bis Art. 2.4.4~~ Art. 2.5.1 bis Art. 2.5.4 Mitglied von Swiss Olympic sind, unterstehen allen von Swiss Olympic anerkannten nationalen und internationalen Bestimmungen für den Sport sowie allen gestützt darauf von Swiss Olympic erlassenen weiteren Bestimmungen, wie insbesondere der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und dem Dopingstatut.	Anpassung im Zusammenhang mit der neuen Mitgliederkategorie.		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Organe Art. 3.1	Die Organe von Swiss Olympic sind: a) das Sportparlament; b) die Verbandsleitungs-konferenz (VLK); c) der Exekutivrat; d) die Revisionsstelle.	Die Organe von Swiss Olympic sind: a) das Sportparlament; ~~b) die Verbandsleitungs-konferenz (VLK);~~ b) der Exekutivrat; c) die Geschäftsleitung; d) die Revisionsstelle.	Die Verbandsleitungskonferenz soll nicht mehr durchgeführt, sondern es sollen neu zwei Sportparlamente abgehalten werden (vgl. Ausführungen an entsprechender Stelle). Aufgrund der Kompetenzen der GL ist die GL ein Organ. Damit dies nicht nur materiell der Fall ist, sondern auch formell kongruent abgebildet wird, soll die GL nun explizit als Organ aufgeführt werden.		
Zusammen-setzung Art. 4.1 Abs. 1	[1] Das Sportparlament setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: a) den Delegierten der nationalen Sportverbände; b) den Delegierten der Partnerorganisationen; c) den schweizerischen IOC-Mitgliedern; d) den Athletenvertreter*innen; e) den Trainervertreter*innen.	[1] Das Sportparlament setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: a) den Delegierten der nationalen Sportverbände; b) den Delegierten der nationalen Sport- und Bewegungsförderern; c) den Delegierten der Netzwerkorganisationen d) den schweizerischen IOC-Mitgliedern; e) den Athletenvertreter*innen; f) den Trainervertreter*innen.	Anpassung aufgrund neues Mitgliedermodell (vgl. Ausführungen an entsprechender Stelle)		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Aufgaben und Kompetenzen Art. 4.2 Abs. 2 und Abs. 3 (neu eingefügt)	[2] In die Kompetenz des Sportparlaments fallen alle ihm nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte, wie: a) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge; b) Wahlen: - des oder der Präsident*in, - der weiteren Mitglieder des Exekutivrats, - des oder der Präsident*in und der Mitglieder des Stiftungsrats von Swiss Sport Integrity,	[2] In die Kompetenz des Sportparlaments fallen alle ihm nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte, wie: a) Genehmigung des Jahresberichts des Exekutivrats; b) Genehmigung der Jahresrechnung; c) Entlastung des Exekutivrats, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle bezüglich ihrer Aufgaben; d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge; e) Wahlen: - des oder der Präsident*in des Exekutivrats, - der weiteren Mitglieder des Exekutivrats, - des oder der Präsident*in und der Mitglieder des Stiftungsrats von Swiss Sport Integrity,	Der ER schlägt vor, anstelle einer VLK und eines Sportparlaments neu 2 Sportparlamente pro Jahr durchzuführen. Somit treffen sich alle Mitglieder von Swiss Olympic zwei Mal jährlich (und nicht wie bisher gewisse Mitgliederkategorien nur ein Mal) und bei dringenden Geschäften, die dem Sportparlament zur Entscheidung vorbehalten sind, muss nicht bis ins Q4 zugewartet werden bzw. ein ausserordentliches Sportparlament durchgeführt werden, was zu einer grösseren Flexibilität führt. Gewisse Geschäfte werden aufgrund des Geschäftsgangs am Sportparlament im Q2 bzw. im Q4 traktandiert: Jahresbericht und -rechnung Q2, Budget Q4, ordentliche Wahlen jeweils im Q4 am Ende der Amtsdauer, wobei bei ausserordentlichen Vakanzen auch im Q2 Wahlen stattfinden könnten. Décharge GL aufgrund Organstellung		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
	wobei gemäss Stiftungsurkunde Swiss Olympic, dem Bundesamt für Sport und der Swiss Olympic Athletes Commission das Recht zusteht, dem Sportparlament jeweils eine Person zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen, während die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats dem Sportparlament durch die Stiftung zur Wahl vorgeschlagen werden. […]	wobei gemäss Stiftungsurkunde Swiss Olympic, dem Bundesamt für Sport BASPO und der Swiss Olympic Athletes Commission das Recht zusteht, dem Sportparlament jeweils eine Person zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen, während die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats dem Sportparlament durch die Stiftung zur Wahl vorgeschlagen werden. […]	Sprachliche Anpassung		
	c) Beschlussfassung über eine Nichtteilnahme der Schweiz an Olympischen Spielen und an den anderen vom IOC und EOC organisierten Sportanlässen; d) Beschlussfassung über eine schweizerische	f) Beschlussfassung über eine Nichtteilnahme der Schweiz an Olympischen Spielen ~~und an den anderen vom IOC und EOC organisierten Sportanlässen~~; g) Beschlussfassung über eine schweizerische	In die Kompetenz des Sportparlaments soll nur die Entscheidung betreffend Teilnahme an olympischen Sommer- oder Winterspielen fallen. Alle anderen Entscheidungen bezüglich Entsendung einer Delegation (bspw. YOG oder EYOF) sollen in die Kompetenz des ER fallen, damit die Flexibilität bei Dringlichkeit gegeben ist (bspw.		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
	Kandidatur für die Austragung Olympischer Spiele und an den anderen vom IOC und EOC organisierten Sportanlässen; […]	Kandidatur für die Austragung Olympischer Spiele und ~~an den~~ anderer~~n~~ vom IOC und EOC organisierten Sportanlässe~~n~~; […]	aufgrund der politischen Situation in einem Austragungsland). Sprachliche Anpassung		
	f) Aufnahme und Ausschluss von nationalen Sportverbänden und Partnerorganisationen; […]	i) Aufnahme und Ausschluss von nationalen Sportverbänden, nationalen Sport- und Bewegungsförderern und ~~Partnerorganisationen~~ Netzwerkorganisationen; […]	Anpassung im Zusammenhang mit der neuen Mitgliederkategorie.		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Stimmrechte Art. 4.3	[…] [2] Nationale Sportverbände erhalten nach Massgabe ihres Mitgliederbestandes die folgende Anzahl zusätzlicher Stimmrechte: - bis 2'000 Mitglieder = 1 Stimmrecht - 2'001 - 4'000 Mitglieder = 2 Stimmrechte - 4'001 - 8'000 Mitglieder = 3 Stimmrechte - 8'001 - 16'000 Mitglieder = 4 Stimmrechte - 16'001 - 32'000 Mitglieder = 5 Stimmrechte - 32'001 - 64'000 Mitglieder = 7 Stimmrechte - 64'001 - 128'000 Mitglieder = 9 Stimmrechte - 128'001 - 256'000 Mitglieder = 11 Stimmrechte - mehr als 256'000 Mitglieder = 13 Stimmrechte	[…] [2] Nationale Sportverbände erhalten nach Massgabe ihres Mitgliederbestandes die folgende Anzahl zusätzlicher Stimmrechte: - bis 2'000 Mitglieder = 1 Stimmrecht - 2'001 - 4'000 Mitglieder = 2 Stimmrechte - 4'001 - 8'000 Mitglieder = 3 Stimmrechte - 8'001 - 16'000 Mitglieder = 4 Stimmrechte - 16'001 - 32'000 Mitglieder = 5 Stimmrechte - 32'001 - 64'000 Mitglieder = 7 Stimmrechte - 64'001 - 128'000 Mitglieder = 9 Stimmrechte - 128'001 - 256'000 Mitglieder = 11 Stimmrechte - mehr als 256'000 Mitglieder = 13 Stimmrechte Nationale Sport- und Bewegungsförderer erhalten nach Massgabe ihres Mitgliederbestandes die folgende Anzahl zusätzlicher Stimmrechte: - bis 4'000 Mitglieder = 1 Stimmrecht	Anpassung im Zusammenhang mit der neuen Mitgliederkategorie. Die nationalen Sport- und Bewegungsförderer sollen im Vergleich zu den bisherigen Partnerorganisationen (Netzwerkorganisationen) neu mehr als eine Stimme am Sportparlament erhalten. Die zusätzlichen Stimmen sind abhängig von der Anzahl Mitglieder und folgen derselben Abstufung wie bei den nationalen Sportverbänden, jedoch lediglich zur Hälfte. Bei ungeraden Stimmenzahlen wird aufgerundet. Eine erste provisorische Einteilung würde gestützt auf den aktuellen Mitgliederbestand des jeweiligen Verbandes zu einem Anstieg aller Stimmrechte am Sportparlament von 3-4% führen. Die nationalen Sportverbände würden anteilsmässig gegenüber der aktuellen Situation zwar leicht an Gewicht verlieren, was aber nicht vollständig auf die Erhöhung der gesamten Anzahl der Stimmrechte zurückzuführen ist, sondern auch mit der Umteilung weniger		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
		- 4'001 - 16'000 Mitglieder = 2 Stimmrechte - 16'001 - 32'000 Mitglieder = 3 Stimmrechte - 32'001 - 64'000 Mitglieder = 4 Stimmrechte - 64'001 - 128'000 Mitglieder = 5 Stimmrechte - 128'001 - 256'000 Mitglieder = 6 Stimmrechte - mehr als 256'000 Mitglieder = 7 Stimmrechte	nationalen Sportverbände in die Kategorie nationale Sport- und Bewegungsförderer zurückzuführen ist. Die beiden Beilagen «Voraussichtliche Einteilung der Mitglieder» und «Voraussichtliche Stimmrechte» zeigen dies detailliert auf.		
	Dem Mitgliederbestand anrechenbar sind: a) Mitglieder der Vereine, die durch den betreffenden nationalen Sportverband repräsentiert werden; b) Einzelmitglieder des nationalen Sportverbandes. […]	Dem Mitgliederbestand anrechenbar sind: a) Mitglieder der Vereine, die durch den betreffenden nationalen Sportverband repräsentiert werden; b) Einzelmitglieder des nationalen Sportverbandes.[…]			
	[4] Nationale Sportverbände können entsprechend ihrer Stimmrechte Delegierte entsenden, höchstens jedoch drei.	[4] Nationale Sportverbände können entsprechend ihrer Stimmrechte Delegierte entsenden, höchstens jedoch drei. Gleiches gilt für nationale Sport- und Bewegungsförderer, wobei sie höchstens zwei Delegierte entsenden können.	Anpassung im Zusammenhang mit der neuen Mitgliederkategorie. Mehrere Stimmrechte bei nationalen Sport- und Bewegungsförderer lassen maximal 2 Delegierte zu.		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
	[5] Ein oder eine Delegierte*r kann ein Stimmrecht oder mehrere Stimmrechte von ausschliesslich einem nationalen Sportverband oder einer Partnerorganisation vertreten. [6] Die Mitglieder des Exekutivrats können nicht Delegierte eines nationalen Sportverbandes sein. […]	[5] Ein oder eine Delegierte*r kann ein Stimmrecht oder mehrere Stimmrechte von ausschliesslich einem nationalen Sportverband, einem nationalen Sport- und Bewegungsförderer oder einer ~~Partnerorganisation~~ Netzwerkorganisation vertreten. [6] Die Mitglieder des Exekutivrats können nicht Delegierte eines nationalen Sportverbandes oder eines nationalen Sport- und Bewegungsförderers sein. […]	Anpassung im Zusammenhang mit der neuen Mitgliederkategorie. Anpassung im Zusammenhang mit der neuen Mitgliederkategorie.		
Beschlussfassung Art. 4.5 Abs. 2	[2] Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht fünf nationale Sportverbände eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen erfolgen geheim, ausser die Anzahl der Kandidat*innen stimmt mit der Anzahl der offenen Vakanzen des Gremiums überein.	[2] Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht fünf Mitglieder der Kategorie «nationale Sportverbände» oder «nationale Sport- und Bewegungsförderer» eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen erfolgen geheim, ausser die Anzahl der Kandidat*innen stimmt mit der Anzahl der offenen Vakanzen des Gremiums überein.	Anpassung im Zusammenhang mit der neuen Mitgliederkategorie.		
Ordentliche Versammlung Art. 4.6.1	[1] Die ordentliche Versammlung des Sportparlaments findet in der Regel im vierten Quartal jedes Jahres statt und wird in der Regel physisch durchgeführt.	[1] Die ordentliche Versammlung des Sportparlaments findet zweimal jährlich, in der Regel im zweiten und vierten Quartal ~~jedes Jahres,~~ statt und wird ~~in der~~	Vgl. Ausführungen zu Art. 4.2 Abs. 2 und Abs. 3 inklusive sprachliche Anpassungen		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Abs. 1	Der Exekutivrat kann in Ausnahmefällen (wie z.B. Pandemien) eine virtuelle Durchführung anordnen.	~~Regel~~ grundsätzlich physisch durchgeführt. Der Exekutivrat kann in Ausnahmefällen (wie z.B. Pandemien) eine virtuelle Durchführung anordnen.			
Ordentliche Versammlung Art. 4.6.1 Abs. 2	[2] Die Versammlung wird durch den oder die Präsident*in, im Verhinderungsfall durch den oder die Vizepräsident*in, einberufen und geleitet. Der Termin ist den Mitgliedern sechs Monate im Voraus bekanntzugeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.	[2] Die Versammlung wird durch den oder die Präsident*in von Swiss Olympic, im Verhinderungsfall durch ~~den oder die~~ einen oder eine Vizepräsident*in, einberufen und geleitet. Der Termin ist den Mitgliedern sechs Monate im Voraus bekanntzugeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.	Sprachliche Anpassungen		
Verbandsleitungskonferenz gestrichen (alt Art. 5)	[…]	**gestrichen**	Vgl. Ausführungen betreffend die Durchführung von jährlich zwei Sportparlamenten. Die Kompetenzen der VLK wurden dem Sportparlament übertragen.		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Zusammen-setzung Art. 5.1 (alt Art. 6.1)	[1] Der Exekutivrat setzt sich zusammen aus: a) dem oder der Präsident*in als Vertreter*in eines nationalen olympischen Sportverbandes; b) dem oder der Vizepräsident*in als Vertreter*in eines nationalen olympischen oder nationalen nicht-olympischen Sportverbandes; c) höchstens acht weiteren Mitgliedern aus den nationalen Sportverbänden; mindestens ein Sitz ist den nationalen nicht-olympischen Sportverbänden einzuräumen;	[1] Der Exekutivrat setzt sich zusammen aus: a) dem oder der Präsident*in als Vertreter*in eines nationalen olympischen Sportverbandes; ~~b) dem oder der Vizepräsident*in als Vertreter*in eines nationalen olympischen oder nationalen nicht-olympischen Sportverbandes;~~ b) höchstens ~~acht~~ neun weiteren Mitgliedern aus den nationalen Sportverbänden und nationalen Sport- und Bewegungsförderern; mindestens ein Sitz ist den nationalen nicht-olympischen Sportverbänden einzuräumen;	Ein oder mehrere Vizepräsident*innen werden erst nach der Wahl bestimmt, daher Anpassung im Sinne Klarstellung Vlg. Voranstehender Kommentar Anpassung im Zusammenhang mit der neuen Mitgliederkategorie. Den Wunsch nach mehr Mitbestimmung kann den nationalen Sport- und Bewegungsförderern dahingehend gegeben werden, dass sie nun ebenfalls die Möglichkeit haben Kandidat*innen für die Wahl in den ER zu stellen. Die Vorgabe bleibt bestehen, dass mindestens ein Sitz an einen nationalen nicht-olympischen Sportverband zu gehen hat. Maximal können 4 Sitze den nationalen nicht-	Antrag 7 vom Schweizerischen Turnverband und Swiss-Ski zu Art. 5.1: Artikel 5.1 ist wie folgt anzupassen und zu genehmigen: [1] Der Exekutivrat setzt sich zusammen aus: a) dem oder der Präsident*in als Vertreter*in eines nationalen olympischen Sportverbandes; b) höchstens neun weiteren Mitgliedern aus den nationalen Sportverbänden ~~und nationalen Sport- und Bewegungsförderern~~; mindestens ein Sitz ist den nationalen nicht-olympischen Sportverbänden einzuräumen;	Empfehlung ER: **Ablehnung des Antrags** Von vornherein Vertreter*innen der nationalen Sport- und Bewegungsförderer auszuschliessen, erachtet der Exekutivrat als nicht sachgerecht. Die Mitglieder können anlässlich einer konkreten Wahl dem Umstand, dass eine Person nicht von einem nationalen Sportverband vorgeschlagen wird, immer noch Rechnung tragen, und diese Person nicht wählen, wenn sie die anderen Kandidierenden als geeigneter erachten.

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
			olympischen Sportverbänden oder den nationalen Sport- und Bewegungsförderern zukommen, da die Mehrheit gemäss IOC-Charta bei den olympischen Verbänden sein muss.		
	d) zwei Mitgliedern, die in der Swiss Olympic Athletes Commission aktiv sind, wobei mindestens ein oder eine Vertreter*in aus einer eingestuften olympischen Sportart kommen muss.	c) zwei Mitgliedern, die in der Swiss Olympic Athletes Commission aktiv sind, wobei mindestens ein oder eine Vertreter*in aus einer ~~eingestuften~~ olympischen Sportart kommen muss.	Sprachliche Anpassung, da im neuen Verbandsfördermodell keine eigentliche Einstufung mehr existiert.	c) zwei Mitgliedern, die in der Swiss Olympic Athletes Commission aktiv sind, wobei mindestens ein oder eine Vertreter*in aus einer olympischen Sportart kommen muss.	
	e) den schweizerischen IOC-Mitgliedern, die als Vertreter*innen der Schweiz oder der Athlet*innen in das IOC gewählt sind.	d) den schweizerischen IOC-Mitgliedern, die als Vertreter*innen der Schweiz oder der Athlet*innen in das IOC gewählt sind.		d) den schweizerischen IOC-Mitgliedern, die als Vertreter*innen der Schweiz oder der Athlet*innen in das IOC gewählt sind. […]	
	[2] Der oder die Präsident*in darf während seiner oder ihrer Amtszeit kein Amt bei einem nationalen Sportverband (Art. 2.2) oder bei einer Partnerorganisation (Art. 2.3) innehaben.	[2] Der oder die Präsident*in darf während seiner oder ihrer Amtszeit kein Amt bei einem nationalen Sportverband (Art. 2.2), einem nationalen Sport- und Bewegungsförderer (Art. 2.3) oder			

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
		bei einer ~~Partnerorganisation~~ Netzwerkorganisation (Art. ~~2.3~~ 2.4) innehaben.	Anpassung im Zusammenhang mit der neuen Mitgliederkategorie.		
	[3] In den Exekutivrat kann von einem nationalen Sportverband – unabhängig seiner Funktion – nicht mehr als ein oder eine Vertreter*in gewählt werden, wobei die Athletenvertreter*innen und die IOC-Vertreter*innen für dieses Kontingent nicht mitgezählt werden.	[3] In den Exekutivrat kann von einem nationalen Sportverband oder einem nationalen Sport- und Bewegungsförderer – unabhängig seiner/ihrer Funktion – nicht mehr als ein oder eine Vertreter*in gewählt werden, wobei die Athletenvertreter*innen und die IOC-Vertreter*innen für dieses Kontingent nicht mitgezählt werden.	Anpassung im Zusammenhang mit der neuen Mitgliederkategorie.	[3] In den Exekutivrat kann von einem nationalen Sportverband ~~oder einem nationalen Sport- und Bewegungsförderer~~ - unabhängig seiner/ihrer Funktion - nicht mehr als ein oder eine Vertreter*in gewählt werden, wobei die Athletenvertreter*innen und die IOC-Vertreter*innen für dieses Kontigent nicht mitgezählt werden. […]	
	[4] Bei der Zusammensetzung des Exekutivrates müssen die nationalen olympischen Sportverbände die Mehrheit der Mitglieder stellen, wobei die Mitglieder gemäss Art. 6.1 Abs. lit. d und e zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Beide Geschlechter *(ab 1.1.2025: mindestens 40% müssen)* und die Sprachregionen sollen angemessen berücksichtigt werden.	[4] Bei der Zusammensetzung des Exekutivrates müssen die nationalen olympischen Sportverbände die Mehrheit der Mitglieder stellen, wobei die Mitglieder gemäss Art. ~~6~~5.1 Abs. lit. ~~c~~d und ~~d~~e zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Beide Geschlechter müssen ~~zu (ab 1.1.2025:~~ mindestens 40% ~~müssen)~~ vertreten sein und die Sprachregionen sollen angemessen berücksichtigt werden.	Anpassung Verweis Bereinigung aufgrund zeitlichen Ablaufs		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
	[5] Der Exekutivrat wählt einen oder eine Vizepräsident*in aus den gewählten Vertreter*innen der nationalen Sportverbände und kann spezifische Aufgaben oder Funktionen an Ratsmitglieder zuteilen. [6] Die Kriterien und Wahlmodalitäten werden durch den Exekutivrat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. [7] Die weiteren IOC-Mitglieder aus der Schweiz sowie weitere Personen gemäss Organisationsreglement nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Exekutivrats teil.	[5] Der Exekutivrat wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder auf Antrag des oder der Präsident*in für die entsprechende Amtsperiode eine*n oder ~~eine~~ mehrere Vizepräsident*in(nen) aus den gewählten Vertreter*innen der nationalen Sportverbände und/oder der nationalen Sport- und Bewegungsförderer. Bei mehreren Vizepräsident*innen muss mindestens ein oder eine Vizepräsident*in aus einem nationalen Sportverband stammen, der eine olympischen Sportart vertritt. ~~Und~~ [6] Der Exekutivrat kann spezifische Aufgaben oder Funktionen an Ratsmitglieder zuteilen. [7] Die Kriterien und Wahlmodalitäten werden durch den Exekutivrat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. [8] Die weiteren IOC-Mitglieder aus der Schweiz sowie weitere Personen gemäss Organisationsreglement nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Exekutivrats teil.	Der ER möchte, dass die oder der Präsident*in mehr Flexibilität bezüglicher der Ausgestaltung des Vizepräsidiums hat und schlägt daher diese Formulierung vor. Separater Absatz, da separates Thema und besserer Lesbarkeit	[5] Der Exekutivrat wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder auf Antrag des oder der Präsident*in für die entsprechende Amtsperiode eine*n oder mehrere Vizepräsident*in(nen) aus den gewählten Vertreter*innen der nationalen Sportverbände ~~und/oder der nationalen Sport- und Bewegungsförderer~~. Bei mehreren Vizepräsident*innen muss mindestens ein oder eine Vizepräsident*in aus einem nationalen Sportverband stammen, der eine olympische Sportart vertritt. […] Begründung Kritisch wird die vorgesehene stimmrechtliche Erweiterung des Sportparlaments durch die Erteilung von Stimmrechten an Netzwerkorganisationen sowie die stimmrechtliche Aufwertung der nationalen Sport- und Bewegungsförderer beurteilt. Swiss Olympic sei in erster Linie der Dachverband des Schweizer Sports; dementsprechend sollten im Sportparlament vor allem die Interessen des Sports	

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
				vertreten sein. Es wird befürchtet, dass mit dieser Erweiterung sachfremde Interessen an Gewicht gewinnen, die nicht im Einklang mit der Zielsetzung der Sportverbände stehen. Aus den gleichen Gründen wird eine Vertretung dieser Mitgliederkategorien im Exekutivrat abgelehnt.	
Zusammen-setzung Art. 5.1	[1] Der Exekutivrat setzt sich zusammen aus: a) dem oder der Präsident*in als Vertreter*in eines nationalen olympischen Sportverbandes; b) dem oder der Vizepräsident*in als Vertreter*in eines nationalen olympischen oder nationalen nicht-olympischen Sportverbandes; c) höchstens acht weiteren Mitgliedern aus den nationalen Sportverbänden; mindestens ein Sitz ist den nationalen nicht-olympischen Sportverbänden einzuräumen;	[1] Der Exekutivrat setzt sich zusammen aus: a) dem oder der Präsident*in als Vertreter*in eines nationalen olympischen Sportverbandes; ~~b) dem oder der Vizepräsident*in als Vertreter*in eines nationalen olympischen oder nationalen nicht-olympischen Sportverbandes;~~ b) höchstens ~~acht~~ neun weiteren Mitgliedern aus den nationalen Sportverbänden und nationalen Sport- und Bewegungsförderern; mindestens ein Sitz ist den nationalen nicht-	*Repetition der Bestimmung --> Erläuterung gemäss Ausführungen auf Seite 37 ff. voranstehend.*	Antrag 8 von mehreren Partnerorganisationen bzw. potenziellen Netzwerkorganisationen Art. 5 (Exekutivrat, Zusammensetzung) sei so abzuändern, dass Vertreter*innen von Netzwerkorganisationen in den Exekutivrat wählbar sind Begründung Netzwerkpartner sind nicht wählbar in den Exekutivrat. Damit verlieren sie jede Möglichkeit, an den wichtigsten Entscheidungsprozessen mitzuwirken, obwohl sie als Teil des Sport-systems anerkannt sind. Systemrelevanz einzelner Netzwerkpartner: Mehrere Netzwerkorganisationen erfüllen zentrale Aufgaben im Schweizer Sport, sei es in der Trainerbildung, im Freiwilligenwesen, in der Nachwuchsförderung oder	Empfehlung ER: **Ablehnung des Antrags** Der Exekutivrat ist der Ansicht, dass eine Vertretung der Partnerorganisationen bzw. neu Netzwerkorganisationen mit Blick auf ihre Stimmkraft und den Aufgaben, die sie wahrnehmen, zu weit gehen würde.

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
		olympischen Sportverbänden einzuräumen;		in unterstützenden Dienstleistungen. Diese Organisationen sind systemrelevant und tragen wesentlich zum Funktionieren und zur Weiterentwicklung des Sportsystems bei. Sie von Mitbestimmung auszuschliessen, schwächt das Gesamtsystem.	
	d) zwei Mitgliedern, die in der Swiss Olympic Athletes Commission aktiv sind, wobei mindestens ein oder eine Vertreter*in aus einer eingestuften olympischen Sportart kommen muss.	c) zwei Mitgliedern, die in der Swiss Olympic Athletes Commission aktiv sind, wobei mindestens ein oder eine Vertreter*in aus einer ~~eingestuften~~ olympischen Sportart kommen muss.			
	e) den schweizerischen IOC-Mitgliedern, die als Vertreter*innen der Schweiz oder der Athlet*innen in das IOC gewählt sind.	d) den schweizerischen IOC-Mitgliedern, die als Vertreter*innen der Schweiz oder der Athlet*innen in das IOC gewählt sind.			
Amtsdauer Art. 5.2 Abs. 6 (alt Art. 6.2 Abs. 6)	[6] Scheidet ein Mitglied des Exekutivrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Ersatzwahl an der nächsten Versammlung des Sportparlaments zu erfolgen. Scheidet der oder die Präsident*in vor Ablauf seiner oder ihrer Amtsdauer aus, muss eine ausserordentliche Versammlung des Sportparlaments zur Wahl eines oder einer neuen Präsident*in einberufen werden, sofern in den nächsten sechs Monaten nicht eine	[6] Scheidet ein Mitglied des Exekutivrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Ersatzwahl an der nächsten Versammlung des Sportparlaments zu erfolgen. Scheidet der oder die Präsident*in vor Ablauf seiner oder ihrer Amtsdauer aus, muss eine ausserordentliche Versammlung des Sportparlaments zur Wahl eines oder einer neuen Präsident*in einberufen werden, sofern in den nächsten sechs Monaten nicht eine			

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
	ordentliche Versammlung stattfindet. Während dieser Zeit übernimmt der oder die Vizepräsident*in oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Exekutivrats die Funktion des oder der Präsident*in.	ordentliche Versammlung stattfindet. Während dieser Zeit übernimmt ~~der~~ ein oder ~~die~~ eine Vizepräsident*in oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Exekutivrats die Funktion des oder der Präsident*in.	Sprachliche Anpassung		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Aufgaben und Kompetenzen Art. 5.3 Abs. 2 (alt Art. 6.3 Abs. 2)	[2] In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.: a) […] b) Ernennung des oder der Generalsekretär*in für olympische Belange; c) […]	[2] In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.: a) […] b) Ernennung des oder der Generalsekretär*in für olympische Belange; c) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung (Direktor*in, Leiter*innen der Abteilungen) und des ER-Sekretärs bzw. der ER-Sekretärin; d) Beschlussfassung über eine Nichtteilnahme der Schweiz an anderen vom IOC organisierten Sportanlässen als den Olympischen Spielen und über eine Nichtteilnahme der Schweiz an vom EOC organisierten Sportanlässen; […]	Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten und neuen Stellenplan/Organigramm der Geschäftsstelle Kompetenz neu bei ER. Vgl. Ausführungen zu Art. 4.2 Abs. 2 und Abs. 3		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
	k) Nachtragskredite für Ausgaben, die nicht budgetiert und nicht voraussehbar waren, bis zur Höhe von 10% des Gesamtbudgets von Swiss Olympic zu bewilligen; l) Entscheid über die Beibehaltung einer Mitgliedschaft.	m) ~~Nachtragskredite~~ Bewilligung von Nachtragskrediten für Ausgaben, die nicht budgetiert und nicht voraussehbar waren, bis zur Höhe von 10% des Gesamtbudgets von Swiss Olympic ~~zu bewilligen~~; n) Entscheid über die Beibehaltung einer Mitgliedschaft gemäss Art. 2.2.1 Abs. 5 lit. g.	Sprachliche Anpassung Klarstellung		
Beschlussfassung Art. 5.4 Abs. 1 (alt Art. 6.4 Abs. 1)	[1] Der Exekutivrat wird von dem oder der Präsident*in, im Verhinderungsfall von der oder dem Vizepräsident*in, einberufen. Auf Begehren von mindestens vier Ratsmitgliedern muss die Einberufung des Exekutivrats innert acht Tagen erfolgen.	[1] Der Exekutivrat wird von dem oder der Präsident*in, im Verhinderungsfall von ~~der~~ einem oder ~~dem~~ einer Vizepräsident*in, einberufen. Auf Begehren von mindestens vier Ratsmitgliedern muss die Einberufung des Exekutivrats innert acht Tagen erfolgen.	Sprachliche Anpassung		
Vertretung und Delegation der Aufgaben Art. 5.5 Abs. 1	[1] Der Exekutivrat vertritt Swiss Olympic nach aussen. Er legt im Organisationsreglement fest, welche Ratsmitglieder kollektiv zu zweien zusammen mit dem oder der Präsident*in oder dem oder der Vizepräsident*in Swiss Olympic nach aussen vertreten.	[1] Der Exekutivrat vertritt Swiss Olympic nach aussen. Er legt im Organisationsreglement fest, welche Ratsmitglieder kollektiv zu zweien zusammen mit dem oder der Präsident*in oder ~~dem~~ einem oder ~~der~~ einer Vizepräsident*in Swiss Olympic nach aussen vertreten.	Sprachliche Anpassung		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
(alt Art. 6.5 Abs. 1)					

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Revisionsstelle Art. 6 Abs. 1 (alt Art. 7 Abs. 1)	[1] Das Sportparlament wählt für die Dauer eines Jahres als Revisionsstelle eine Treuhandgesellschaft.	[1] Das Sportparlament wählt für die Dauer eines Jahres als Revisionsstelle eine ~~Treuhandgesellschaft~~ qualifizierte Revisionsdienstleisterin gemäss Register der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB).	Sprachliche Anpassung unter Berücksichtigung der Musterformulierung gemäss Branchenstandard.		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Geschäftsleitung Art. 7 (alt Geschäftsstelle Art. 8)	[1] Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Exekutivrats. [2] Die Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement definiert.	~~[1] Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Exekutivrats.~~ [1] Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem bzw. der Direktor*in und den Leiter*innen der vom Exekutivrat festgelegten Abteilungen zusammen. [2] Der oder die Direktor*in führt als Vorsitzende*r der Geschäftsleitung die vom Exekutivrat ernannten GL-Mitglieder und administrativ den oder die ER-Sekretär*in.	Detaillierte Regelung zur besseren Abbildung der Organisation des operativen Bereichs und im Zusammenhang mit der Organstellung der GL.		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
		~~2~~3 Die Organisation und Aufgaben der ~~Geschäftsstelle~~ Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement definiert. 4 Die Geschäftsleitung kann gestützt auf das Organisationsreglement weitere Reglemente für die operative Führung der Geschäftsbereiche und des Personals auf der Geschäftsstelle erlassen. 5 Die Geschäftsleitung ist für den unternehmerischen bzw. finanziellen Erfolg sowie für eine leistungsfähige und kundenfreundliche Administration von Swiss Olympic verantwortlich.			

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Finanzielle Mittel und Rechnungsablage Art. 8.1 (alt Art. 9.1)	[1] Die Einnahmen von Swiss Olympic setzen sich zusammen aus: a) dem statutarischen Anteil am Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft; b) Erträgen aus der Vermarktung der Embleme und des Namens von Swiss Olympic; c) Beiträgen des Bundes; d) […] e) […] [2] Die Verwendung des statutarischen Anteils am Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft wird zwischen Swiss Olympic und der Sport-Toto-Gesellschaft vereinbart. […]	[1] Die Einnahmen von Swiss Olympic setzen sich zusammen aus: a) ~~dem statutarischen Anteil am Reingewinn~~ Beiträgen der ~~Sport-Toto-Gesellschaft~~ Stiftung Sportförderung Schweiz; b) Beiträgen des Bundes; c) Erträgen aus der Vermarktung der Embleme und des Namens von Swiss Olympic; d) […] e) […] ~~[2] Die Verwendung des statutarischen Anteils am Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft wird zwischen Swiss Olympic und der Sport-Toto-Gesellschaft vereinbart.~~ […]	Anpassung infolge der Auflösung der STG und Gründung der SFS. Reihenfolge geändert, um der Bedeutung der jeweiligen Einnahmen gerecht zu werden Ergibt sich aus Geschäftsreglement der SFS und ist daher nicht notwendig.	Antrag 9 von mehreren Partnerorganisationen bzw. potenziellen Netzwerkorganisationen Art. 17 *(recte 8.1)* (Finanzielle Mittel und Rechnungsablage) sei so zu ergänzen, dass neben Leistungsvereinbarungen ein fixer Grundbeitrag für Netzwerkorganisationen als symbolische Grundlage der Mitgliedschaft bestehen bleibt. Begründung: Symbolische Abwertung durch Wegfall des Grundbeitrags (Art. 17): Auch wenn die Höhe des bisherigen Beitrags von CHF 2'000.– für einige Organisationen tragbar war, war er Ausdruck einer verbindlichen Mitgliedschaft. Der Wegfall schwächt das Zugehörigkeitsgefühl und die Gleichstellung. Intransparenz der Leistungsvereinbarungen (Art. 17 – *recte 8.1*): Die neu vorgesehenen individuellen Leistungsvereinbarungen sind weder transparent geregelt noch nachvollziehbar.	Empfehlung ER: **Ablehnung des Antrags** Geldwerte Vorteile als Mitgliedschaftsrecht zu verankern, ist für einen Verein nicht zulässig. Vielmehr sollen wie bis anhin auch mit den Netzwerkorganisationen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Mit der Leistungsvereinbarung wird ein Grundbeitrag vorgesehen und entsprechend allfälligen weiteren Aufgaben, die eine Netzwerkorganisation übernimmt, können zusätzliche Beiträge gewährt werden.

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Schiedsgerichtsbarkeit Art. 9 Abs. 2 (alt Art. 10 Abs. 2)	[2] Die Stiftung Schweizer Sportgericht entscheidet grundsätzlich ebenfalls in noch nicht abgeschlossenen Verfahren im Zusammenhang mit dem Doping-Statut oder dem Ethik-Statut von Swiss Olympic, für die vor ihrer Gründung die Disziplinarkammer des Schweizer Sports zuständig gewesen ist. Die Details und allfällige Ausnahmen von diesem Grundsatz werden durch die entsprechenden Verfahrensreglemente geregelt.	[2] Die Stiftung Schweizer Sportgericht entscheidet grundsätzlich ebenfalls in noch nicht abgeschlossenen Verfahren im Zusammenhang mit dem Doping-Statut oder ~~dem Ethik-Statut von Swiss Olympic~~ Ethik-Regelverletzungen, für die vor ihrer Gründung die Disziplinarkammer des Schweizer Sports zuständig gewesen ist. Die Details und allfällige Ausnahmen von diesem Grundsatz werden durch die entsprechenden Verfahrensreglemente geregelt.	Keine Einschränkung auf Ethikstatut, damit im Falle länger zurückliegender Vorfälle die Sanktionierung gestützt auf die damals geltenden Verbandsreglemente erfolgen kann.		

Art. in Statuten	Fassung bisher	Fassung neu	Erläuterungen / Bemerkungen	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme ER
Schluss-bestim-mungen Art. 10 Abs. 1 (alt Art. 11 Abs. 1)	[1] Die vorliegenden Statuten wurden vom Sportparlament von Swiss Olympic am 24. November 2023 revidiert und die Änderungen per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche älteren Fassungen: […]	[1] Die vorliegenden Statuten wurden vom Sportparlament von Swiss Olympic am ~~24~~ 14. November ~~2023~~ 2025 revidiert und die Änderungen per ~~1. Juli 2024~~ 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt, sofern sich aus Absatz 3 nachfolgend nichts anderes ergibt. Sie ersetzen sämtliche älteren Fassungen: […]	Nachführung der Änderungschronologie		
Schluss-bestim-mungen Art. 10 Abs. 3 (neu eingefügt)	-	[3] Im Zusammenhang mit der Statutenrevision vom 14. November 2025 gilt aus Ausnahme zum Grundsatz des Inkrafttretens per 1. Januar 2026, dass das neue Mitgliedermodell und die damit verbundenen Anpassungen, bspw. Stimmrechte, ihre Wirkung per 1. Januar 2027 entfalten. Die erstmalige Aufnahme neuer Mitglieder nach dem neuen Mitgliedermodell erfolgt frühestens anlässlich des Sportparlaments im 4. Quartal 2026 auf den 1. Januar 2027 hin. Die Anpassungen der Art. 1.2 Abs. 9 (Aufgaben Stiftung Swiss Sport Integrity) und Abs. 10 (Aufgaben Stiftung Schweizer Sportgericht) und Art. 9 (Schiedsgerichtsbarkeit) treten mit sofortiger Wirkung ab 15. November 2025 in Kraft.	Im Sinne einer Klarstellung, was während einer Übergangsphase gilt.		